

Nummer 721 der Urkundenrolle für 2021

Verhandelt zu

Wolfsburg

am

07.10.2021

Vor mir, der unterzeichnenden Notarin

Sabine Brehmer-Ramke

mit dem Amtssitz in Wolfsburg

die sich auf Ersuchen der Erschienenen in die Geschäftsräume der Volkswagen AG in Wolfsburg begeben hatte, erschienen heute

1.

Herr Dr. Tobias Rajewski,

dienstansässig Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg,

- von Person bekannt -

handelnd nicht für sich persönlich, sondern aufgrund Vollmacht vom 04.10.2021 (UR 2861/2021 N des Notars Nico Matheis, Ingolstadt), die im Original vorgelegt wurde, für die im Handelsregister des Amtsgerichts Ingolstadt unter HRB 1 eingetragene Aktiengesellschaft mit Firma AUDI Aktiengesellschaft, Ingolstadt

sowie

2.

a) Herr Dr. Jesko Rosenmüller

und

b) Herr Philip Haarmann,

beide dienstansässig Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg,

- beide von Person bekannt -

handelnd nicht für sich persönlich, sondern als gemeinsam vertretungsberechtigte Prokuristen der im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB 100484

eingetragenen Aktiengesellschaft mit Firma VOLKSWAGEN Aktiengesellschaft, Wolfsburg.

Auf Nachfrage erklärten die Erschienenen, dass weder die Notarin noch die mit ihr beruflich verbundenen Personen in einer Angelegenheit, die Gegenstand dieser Beurkundung ist, außerhalb der notariellen Amtstätigkeit für sie tätig sind oder waren.

Die Erschienenen zu Ziff. 1. und Ziff. 2 baten namens der von ihnen vertretenen Gesellschaften um die Beurkundung des Folgenden:

A. Abspaltungs- und Übernahmevertrag

zwischen der AUDI Aktiengesellschaft, Ingolstadt, als übertragender Gesellschaft sowie der VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCHAFT, Wolfsburg, als übernehmender Gesellschaft.

§ 1 Vertragsparteien und Vertragsgegenstand

1. Die VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCHAFT mit Sitz in Wolfsburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB 100484 (im Folgenden auch: „**VW AG**“), ist die alleinige Aktionärin der AUDI Aktiengesellschaft mit Sitz in Ingolstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ingolstadt unter HRB 1 (im Folgenden auch: „**AUDI AG**“).
2. Die AUDI AG wiederum ist alleinige Gesellschafterin folgender Auslandsgesellschaften (National Sales Companies; im Folgenden zusammen auch „**NSCs**“ genannt):
 - I. Audi Australia Pty. Ltd., Zetland - eingetragen unter der Nummer 077092776
 - II. Audi Volkswagen Taiwan Co., Ltd., Taipei - eingetragen unter der Nummer 29060646 beim Ministry of Economic Affairs
 - III. Audi Volkswagen Korea Ltd., Seoul
 - IV. Audi Volkswagen Middle East FZE, Dubai - eingetragen in der Dubai Airport Freezone unter der Registernummer DAFZ/0189
 - V. Audi Japan K.K., Tokyo – eingetragen unter der Nummer 0109-01-014362 beim Tokyo Legal Affairs Bureau.

3. Die AUDI AG beabsichtigt, ihre gesamten Beteiligungen an den in Ziffer 2. dieses § 1 aufgelisteten Gesellschaften auf die VW AG abzuspalten (Abspaltung zur Aufnahme gem. § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG).
4. Diese Abspaltung erfolgt als erster Schritt einer konzerninternen Umstrukturierung. In einem zweiten Schritt sollen die in Ziffer 2 aufgeführten Beteiligungen in die Volkswagen Finance Luxemburg S.A., mit Sitz in Strassen, Luxembourg, im Wege des Anteilstausches von der VW AG eingebracht werden.

§ 2 **Abspaltung zur Aufnahme**

1. Die AUDI AG überträgt unter Fortbestand als übertragende Gesellschaft ihre gesamten Beteiligungen an der
 - a. Audi Australia Pty. Ltd., Zetland - eingetragen unter der Nummer 077092776
 - b. Audi Volkswagen Taiwan Co., Ltd., Taipei - eingetragen unter der Nummer 29060646 beim Ministry of Economic Affairs
 - c. Audi Volkswagen Korea Ltd., Seoul
 - d. Audi Volkswagen Middle East FZE, Dubai - eingetragen in der Dubai Airport Freezone unter der Registernummer DAFZ/0189
 - e. Audi Japan K.K., Tokyo – eingetragen unter der Nummer 0109-01-014362 beim Tokyo Legal Affairs Bureau.

als Gesamtheit] mit allen Rechten und Pflichten im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gem. § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG auf die VW AG als übernehmende Gesellschaft.

2. Die Übertragung der gesamten Beteiligungen an den unter 1. Aufgeführten Gesellschaften erfolgt unter Einschluss sämtlicher damit verbundenen Rechte und Pflichten, insbesondere sämtlicher Gewinnbezugsrechte, soweit bis zum Spaltungstichtag keine Ausschüttungen beschlossen worden sind.

§ 3

Schlussbilanz, steuerlicher Übertragungstichtag, Spaltungstichtag

1. Der Abspaltung wird die geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versehene Bilanz der AUDI AG zum 31.12.2020 nach § 125 i.V.m. § 17 Abs. 2 UmwG als Schlussbilanz zugrunde gelegt. Steuerlicher Übertragungstichtag ist der 31.12.2020, 24.00 Uhr.
2. Die Übertragung der in § 2 bezeichneten Vermögensteile erfolgt im Verhältnis zwischen den Parteien mit Wirkung zum 01.01.2021, 00.00 Uhr. Die Handlungen der AUDI AG in Bezug auf die übertragenen Vermögensteile ab dem 01.01.2021, 00.00 Uhr, gelten als für Rechnung der VW AG vorgenommen (handelsrechtlicher Spaltungstichtag i.S.v. § 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG). Die VW AG und die AUDI AG werden einander so stellen, als wäre das abzuspaltende Vermögen bereits am Spaltungstichtag auf die VW AG übergegangen.
3. Falls die Abspaltung nicht bis zum 31.12.2021 in das Handelsregister der AUDI AG eingetragen worden ist, gilt abweichend von Abs. 2 der Beginn des 01.01.2022 als Spaltungstichtag. In diesem Fall wird der Abspaltung abweichend von Abs. 1 die auf den 31.12.2021 aufzustellende Bilanz der AUDI AG als Schlussbilanz zugrunde gelegt. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über den 31.12. des Folgejahres hinaus verschieben sich der Spaltungstichtag und der Stichtag der Schlussbilanz entsprechend der vorstehenden Regelung jeweils um ein Jahr. Dieser Abs. 3 gilt entsprechend für den steuerlichen Übertragungstichtag im Sinne des Abs. 1.

§ 4

Keine Gegenleistung / Gewährung von Anteilen

1. Die AUDI AG erhält für die Übertragung des abzuspaltenden Vermögens keine Gegenleistung, insbesondere werden ihr keine Aktien an der übernehmenden VW AG gewährt (§ 131 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, 2. Halbsatz, 1. Fall UmwG). Es entfallen somit die Angaben über den Umtausch der Anteile gemäß § 126 Abs. 1 Nrn. 3 bis 5 und 10 UmwG. Eine bare Zuzahlung erfolgt nicht.
2. Die übernehmende VW AG wird zur Durchführung der Abspaltung ihr Grundkapital gem. §§ 125 S. 1, 68 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UmwG nicht erhöhen, da sie sämtliche Aktien der AUDI AG hält.
3. Ein Abfindungsangebot gem. §§ 125 S. 1, 29 UmwG ist nicht erforderlich, da sich sämtliche Aktien der AUDI AG in der Hand der VW AG befinden.

§ 5

Besondere Rechte und Vorteile

1. Die Einräumung von Rechten oder andere Maßnahmen für einzelne Anteilsinhaber oder für Inhaber besonderer Rechte im Sinne des § 126 Abs. 1

Nr. 7 UmwG sind nicht vorgesehen. Bei der VW AG bestehen jedoch Vorzugsaktien ohne Stimmrecht, denen bei der Verteilung des Gewinns die in § 27 der Satzung der VW AG bestimmten Vorrechte zustehen. Zudem ist das Land Niedersachsen gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung der VW AG berechtigt, zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat der VW AG zu entsenden, solange dem Land Niedersachsen unmittelbar oder mittelbar mindestens 15 Prozent der Stammaktien der VW AG gehören.

2. Keiner der in § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG genannten Personen werden besondere Vorteile im Sinne dieser Vorschrift im Zusammenhang mit der Abspaltung gewährt.

§ 6

Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

1. Für die Mitarbeiter der VW AG, deren Arbeitnehmervertretungen und die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der VW AG ergeben sich aus der Abspaltung der Beteiligungen an den in § 1 Ziffer 2 dieses Vertrages aufgeführten Auslandsgesellschaften keinerlei Auswirkungen.
2. Für die Mitarbeiter der AUDI AG, deren Arbeitnehmervertretungen und die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der AUDI AG ergeben sich aus dieser Abspaltung ebenfalls keinerlei Auswirkungen.

§ 7

Gläubigerschutz und Innenausgleich

Wenn und soweit die AUDI AG oder die VW AG aufgrund der Bestimmungen in § 133 UmwG oder anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen von Gläubigern für Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen oder aus Haftungsverhältnissen in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags der jeweils anderen Partei dinglich oder wirtschaftlich zugewiesen sind, so hat diese andere Partei die in Anspruch genommene Partei auf erstes Anfordern von der jeweiligen Verbindlichkeit, Verpflichtung oder Haftung freizustellen. Entsprechendes gilt für den Fall einer Inanspruchnahme auf Sicherheitsleistung.

§ 8

Vollzug der Abspaltung, Auffangklausel, Kündigung

1. Die Übertragung des abzuspaltenen Vermögens erfolgt mit dinglicher Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der AUDI AG.
2. Soweit bestimmte Vermögensgegenstände, die nach diesem Vertrag auf die VW AG übergehen sollen, nicht schon mit der Eintragung der Abspaltung in das

Handelsregister der AUDI AG auf die VW AG übergehen, wird die AUDI AG diese Vermögensgegenstände nach den jeweils anwendbaren Vorschriften gesondert und ohne Gegenleistung auf die VW AG übertragen mit der Maßgabe, dass die Übertragung im Verhältnis zwischen der AUDI AG und der VW AG mit Wirkung zum Spaltungsstichtag erfolgt. Soweit die Zustimmung eines Dritten oder eine öffentlich-rechtliche Genehmigung oder sonstige öffentlich-rechtliche Rechtshandlung oder Maßnahme erforderlich ist, werden sich die AUDI AG und die VW AG bemühen, diese zu beschaffen bzw. herbeizuführen. Ist die Übertragung im Außenverhältnis nicht möglich, werden sich die AUDI AG und die VW AG im Innenverhältnis so stellen, als wäre die Übertragung auch im Außenverhältnis zum Spaltungsstichtag erfolgt.

3. Wird die Abspaltung nicht bis zum 31.12.2021 in das Handelsregister der AUDI AG eingetragen, so ist jede der Parteien berechtigt, diesen Abspaltungs- und Übernahmevertrag bis spätestens 31.01.2022 zu kündigen. Falls sich der Spaltungsstichtag nach § 3 Abs. 3 auf den 01.01.2022 oder jeweils um ein weiteres Jahr verschiebt, gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des 31.12.2021 der 31.12.2022 und an die Stelle des 31.01.2022 der 31.01.2023 tritt bzw. sich auch diese Daten jeweils um ein weiteres Jahr verschieben.

§ 9

Salvatorische Klausel, Kosten

1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam herausstellen oder undurchführbar werden oder im Einzelfall nicht anwendbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Abspaltungs- und Übernahmevertrages im Übrigen nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Abspaltungs- und Übernahmevertrag eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren oder nicht anwendbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrags gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.
2. Die durch den Abschluss dieses Vertrages und seine Ausführung entstehenden Kosten sowie aufgrund der Durchführung etwa entstehende Steuern trägt die VW AG.

B.

Schlussbestimmungen

1. Die beurkundende Notarin wird bevollmächtigt, mit dem Recht, Untervollmacht zu erteilen, die Erklärungen in dieser Urkunde zu wiederholen, zu berichtigen, zu ergänzen und abzuändern und überhaupt alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie Handlungen vorzunehmen, die für den Vollzug dieser Urkunde etwa noch erforderlich werden. Die Vollmacht erlischt mit Eintragung der vorstehend beurkundeten Vorgänge in das Handelsregister.

2. Die beurkundende Notarin hat darauf hingewiesen, dass:

- der Abspaltungs- und Übernahmevertrag nur wirksam wird, wenn die Abspaltung zur Aufnahme innerhalb von 12 Monaten (CORONA Sonderregelung) nach dem Stichtag der Schlussbilanz zur Eintragung in das Handelsregister der beteiligten Gesellschaften angemeldet wurde,
- die Abspaltung zur Aufnahme erst mit Eintragung im Handelsregister der übertragenden Gesellschaft wirksam wird.

3. Die unter § 1 Ziffer 2 dieses Vertrages aufgeführten Auslandsgesellschaften verfügen über keinen Grundbesitz in Deutschland.

Das vorstehende Protokoll wurde vorgelesen, genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Torsten Repuhn
Mitsi
Johannes



Blank, Notarin

VOLLMACHT

Die AUDI AKTIENGESELLSCHAFT

mit dem Sitz in Ingolstadt und der Geschäftsanschrift Auto-Union-Str. 1 in 85057 Ingolstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ingolstadt unter HRB 1,

– nachfolgend die **Vollmachtgeberin** –

gemeinsam vertreten durch die beiden Unterzeichner

Herrn Jürgen Rittersberger und Frau Dr. Sabine Maaßen

erteilt hiermit

Herrn Nils Adams,

Herrn Dr. Andreas Körner,

Herrn Wolfgang Lehning,

Herrn Sascha Alexander Ohly,

Herrn Dr. Tobias Rajewski,

Herrn Dr. Jesko Rosenmüller

jeweils geschäftsansässig

VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCHAFT,

Berliner Ring 2,

38440 Wolfsburg

– nachfolgend jeweils einzeln ein **Bevollmächtigter** –

jeweils Einzelvollmacht, die Vollmachtgeberin bei folgenden Rechtsgeschäften, Erklärungen, Maßnahmen und Handlungen jeweils allein zu vertreten:

1. Abschluss, Änderung, Neufassung und Durchführung eines Abspaltungsvertrags (der **Abspaltungsvertrag**) zwischen der Vollmachtgeberin als übertragendem Rechtsträger und der VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCHAFT mit Sitz in Wolfsburg (Amtsgericht Braunschweig, HRB 100484) als übernehmendem Rechtsträger betreffend die Beteiligung an fünf ausländischen National Sales Companies (die **Abspaltung**);



2. Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen und Vornahme aller Maßnahmen, die im Rahmen der unter Nummer 1. beschriebenen Abspaltung von Gesetzes wegen oder aufgrund des Abspaltungsvertrags erforderlich oder zweckmäßig sind. Dies gilt insbesondere (aber nicht nur) für die folgenden Rechtsgeschäfte, Erklärungen, Maßnahmen und Handlungen:
- a) die Einreichung des Abspaltungsvertrags beim zuständigen Handelsregister;
 - b) die Veröffentlichung von Hinweisbekanntmachungen im Bundesanzeiger;
 - c) die Zuleitung des Abspaltungsvertrags an die zuständigen Betriebsräte;
 - d) Antrag auf gerichtliche Bestellung eines Abspaltungsprüfers und Beauftragung des gerichtlich bestellten Prüfers;

Jeder Bevollmächtigte ist berechtigt, erforderliche oder zweckmäßige Erklärungen gegenüber Notaren, Behörden, Gerichten abzugeben und erforderliche oder zweckmäßige Anmeldungen zum Handelsregister einzureichen. Gegenüber dem Handelsregister ist diese Vollmacht unbeschränkt.

Jeder Bevollmächtigte ist berechtigt, Dritten Untervollmacht im Umfang seiner eigenen Bevollmächtigung zu erteilen.

Diese Vollmacht erlischt mit Eintragung der vorgenannten Vorgänge in das Handelsregister. Die Vollmachtsurkunde ist auf Verlangen jederzeit zurückzugeben.

Ingolstadt, 4. Oktober 2021


Jürgen Rittersberger


Dr. Sabine Maaßen

URNr. 2861 /2021 N

Ich beglaube hiermit die Echtheit der vorstehenden, vor mir vollzogenen Namensunterschriften von

Frau Dr. Sabine Maaßen,
geboren am 07.05.1966,
geschäftsansässig in 85057 Ingolstadt, Auto-Union-Str. 1,
Legitimation: persönlich bekannt,
und

Herrn Jürgen Harald Rittersberger,
geboren am 02.07.1972,
geschäftsansässig in 85057 Ingolstadt, Auto-Union-Str. 1,
Legitimation: persönlich bekannt,

Frau Dr. Sabine Maaßen und Herr Jürgen Rittersberger
handeln

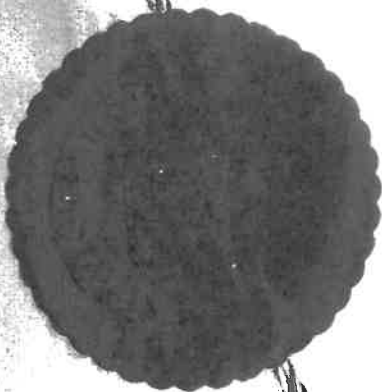
für die Firma


AUDI Aktiengesellschaft

mit dem Sitz in Ingolstadt (AG Ingolstadt, HRB 1).

Aufgrund und Einsicht in das Handelsregister des Amtsgerichts Ingolstadt vom 27.09.2021 bescheinige ich, dass dort unter HRB 1 die AUDI Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Ingolstadt eingetragen ist und Frau Dr. Sabine Maaßen und Herr Jürgen Rittersberger als Vorstände zu deren gemeinsamen Vertretung berechtigt sind.

Ingolstadt, den 04.10.2021




Nico Matheis
Notar

Vorstehende Fotokopie ist ein vollständiges Lichtbild des mir vorliegenden Originals (Vollmacht) und wird hiermit beglaubigt.

Wolfsburg, 7. Oktober 2021




- Brehmer-Ramke -
Notarin